

Das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM): Was ist BEM?

Gesetzliche Grundlage: **SGB IX § 167 Prävention**, Abs. 2: „Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, klärt der Arbeitgeber mit der zuständigen Interessenvertretung im Sinne des § 176, bei schwerbehinderten Menschen außerdem mit der Schwerbehindertenvertretung, mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann (betriebliches Eingliederungsmanagement).“

D.h. im Rahmen des BEM haben Menschen, die länger oder häufiger erkrankt sind die Möglichkeit Hilfe und Leistungen zu erhalten, um die Arbeitsfähigkeit langfristig zu erhalten und / oder erneute Krankheit zu vermeiden.

Ihre Fragen zum BEM!

Wann wird mir ein BEM angeboten?

Nach 6 Wochen Krankheit innerhalb eines Stichtagsjahres lädt Sie das Personalmanagement schriftlich ein. bei Bedarf kann ein BEM auch auf Ihren Wunsch hin begonnen werden.

Für wen ist das BEM?

Für Sie - Jede*r Beschäftigte der CAU kann das BEM in Anspruch nehmen.

Sollte ich teilnehmen?

Wenn Sie eingeladen wurden: **Ja**, um Ihre Arbeitsfähigkeit zu erhalten und weitere Fehlzeiten zu vermeiden.

Muss ich teilnehmen?

Nein, die Teilnahme am **BEM ist immer freiwillig**. **Achtung:** Wurden Sie vom Personalmanagement zu einem BEM-Verfahren eingeladen und lehnen Sie dieses ab, können Sie sich bei einer möglicherweise späteren rechtlichen Auseinandersetzung über eine krankheitsbedingte Kündigung nicht darauf berufen, dass kein BEM angeboten wurde.

Wer sind meine Ansprechpartner*in?

Ihre Ansprechpartnerin ist Diana Grimm als Arbeitgebervertreter*in. Auf Ihren Wunsch hin nehmen auch **Frau Gier** vom Personalrat, **Frau Klemkow** vom Personalrat-W und/ oder **Herr Rahn** von der Schwerbehindertenvertretung teil.

Was ist mit meinen Daten?

Ihre Daten werden vertraulich behandelt. In Ihre Personalakte kommt Ihre Zustimmung oder Ablehnung zum BEM. Alle weiteren Unterlagen bleiben in einer vertraulichen BEM Akte. Diese wird bei Frau Grimm verschlossen aufbewahrt. Über den Inhalt der BEM Gespräche wird eine Schweigepflicht vereinbart.

Wo erfahre ich mehr?

Bei *Diana Grimm*, Telefon 0431-880-5285, Mail d.grimm@uv.uni-kiel.de